



Bitte melden Sie Ihr Kind zum gewünschten Termin auf dem entsprechenden Formular des Kindergartens an. Wir können leider nicht garantieren, daß zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ein Kindergartenplatz für Ihr Kind vorhanden ist. Alle Kinder die keinen Platz zum gewünschten Termin erhalten können, werden auf einer Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldedaten geführt. Die Aufnahme für einen Kindergartenplatz erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kindergartenjahres (d.h. im Sommer) und wird vom Kindergarten ggf. telefonisch abgesprochen und schriftlich bestätigt. Mit Zusendung der verbindlichen Zusage auf einen Kindergartenplatz an die Erziehungsberechtigten wird ein gültiger Betreuungsvertrag geschlossen. Diese Grundsätze sind Bestandteil des Vertrages.

Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Bei einer Abmeldung für die Monate Juni und Juli endet die Gebührenpflicht erst Ende Juli.

Akut erkrankte Kinder dürfen nicht zur Betreuung im Kindergarten abgegeben werden, dies gilt insbesondere für ansteckende und/oder fiebrige Krankheiten. Nach Ausheilung einer Infektionskrankheit ist die Vorlage eines Attestes notwendig.

In den Sommerferien wird der Kindergarten für bis zu vier Wochen geschlossen, außerdem zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie für bis zu einer Woche in den Oster- oder Herbstferien. Dazu können einzelne, bestimmte Tage, die vorher genau angekündigt werden (Fortbildungsmaßnahmen o.ä.) kommen.

#### **4. Beiträge - Gebühren**

Die Gebühren sind lt. Satzung der Stadt Leer für alle Kindertagesstätten einheitlich und verbindlich festgelegt. Die monatlichen Sätze entsprechen 1/12 des Jahresbeitrages und sind monatlich von August bis Juli zu zahlen - unabhängig von den jeweiligen Ferienterminen, Schließzeiten oder sonstigen Fehlzeiten des Kindes. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug durch den Träger, dem hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen ist. Die Gebühren werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, bzw. des Elternteils bei denen/dem das Kind lebt, festgesetzt. Sie sind nach Einkommen und Zahl der Kinder gestaffelt. Dabei werden alle minderjährigen unterhaltspflichtigen Kinder, die im gleichen Haushalt leben, berücksichtigt.

Bundes- und /oder landesrechtliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben unberührt.

Grundlage für die Staffelung ist die Selbsterklärung (Formular des Kindergartens) mit Nachweis durch Vorlage oder Kopie des Einkommenssteuerbescheides. Als Einkommen ist grundsätzlich das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommenssteuergesetz zu verstehen. Maßgebend ist das vorletzte vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegende Kalenderjahr, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.

Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann oder wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen im laufenden Jahr um mehr als 5000,00 € von dem vorletzten Kalenderjahr abweicht, so ist das voraussichtliche zu versteuernde Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, zum Beispiel durch:

Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Einnahmeüberschussrechnung unter Berücksichtigung steuerlich absetzbarer Beträge.

Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitraum des Kindergartenbesuchs im Einkommensbereich von mehr als 20% sowohl positiv als auch negativ sind unaufgefordert aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes das in einer Kindertagesstätte einen Platz belegt, können einen Antrag auf Kostenübernahme an das Jugendamt stellen. Nach Prüfung wird das Jugendamt den Beitrag bei Bedarf ganz oder teilweise übernehmen. Für den übernommenen Teil des Beitrages sind die Erziehungsberechtigten von der Zahlung des Beitrages an den Kindergarten befreit, die Zahlungen des Jugendamtes gehen dem Träger der Einrichtung direkt zu. Für nicht vom Jugendamt übernommene Beiträge oder deren Teile haften die Antragsteller dem Träger unmittelbar und ggf. auch rückwirkend.

**Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 gelten die folgenden monatlichen Gebühren :**

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Std.	5 Std.	5,5 Std.	9 Std.	9,5 Std.
bis zu	<b>23.000 €</b>	<b>26.000 €</b>	<b>29.000 €</b>	<b>92,00</b>	<b>115,00</b>	<b>126,50</b>	<b>194,50</b>	<b>203,50</b>
bis zu	<b>33.000 €</b>	<b>36.000 €</b>	<b>39.000 €</b>	<b>124,00</b>	<b>155,00</b>	<b>170,50</b>	<b>246,50</b>	<b>255,50</b>
bis zu	<b>43.000 €</b>	<b>46.000 €</b>	<b>49.000 €</b>	<b>148,00</b>	<b>185,00</b>	<b>203,50</b>	<b>285,50</b>	<b>294,50</b>
über	<b>43.000 €</b>	<b>46.000 €</b>	<b>49.000 €</b>	<b>172,00</b>	<b>215,00</b>	<b>236,50</b>	<b>324,50</b>	<b>333,50</b>

Wenn dem Haushalt mehr als drei unterhaltsberechtigten minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind in allen Staffeln um weitere 3.000 €.

Gemäß § 21 Abs.1 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch umfasst nach dem Gesetz höchstens eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. Für Kinder, die einen Platz mit einem Betreuungsangebot von mehr als 8 Stunden haben wird eine Gebühr lt. nachfolgender Staffel erhoben.

Betreuungszeit in Stunden - monatliche Kosten

<u>9 Std.</u>	<u>9,5 Std.</u>
<b>34,00 €</b>	<b>51,00 €</b>

Für alle Kinder wird ein monatliches Aktionsgeld in Höhe von 10,00 € im Monat zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren erhoben.

Für Kinder die ein warmes Mittagessen in der KiTa bestellen, werden die Kosten nach der jeweils gültigen Preisliste des Lieferanten für jede Bestellung abgerechnet. Die KiTa übernimmt nur das Inkasso, erhebt keinen Zuschlag und ist nicht Zahlungsempfänger.

Die fälligen Gebühren werden mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils am 15. eines Monats oder dem darauf folgenden ersten Bankarbeitstag eingezogen. Die Abbuchungen erfolgen durch die FCG-KiTa gGmbH und werden mit dem Namen Ihres Kindes sowie der Gläubiger-Identifikationsnummer DE89ZZZ00001508657 versehen.

## **5. Elternarbeit, Elternvertretung**

Der Kindergarten sieht seine pädagogische Arbeit und Betreuung der Kinder als Ergänzung zur Erziehung durch das Elternhaus bzw. die Familie. Zu allen Vorschlägen, Fragen und Problemen bezüglich des Kindergartens oder des Kindes kann die Kindergartenleitung oder einer der Erzieherin jederzeit direkt angesprochen werden.

Es findet jährlich ein Elternsprechtag statt, um die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung des Kindes auf dem Laufenden zu halten.

In regelmäßigen Abständen werden Elternabende durchgeführt. Hier wird zu Beginn jedes Kindergartenjahres nach § 10 des KiTaG ein Elternbeirat gewählt.

In gewissen Zeitabständen erstellen die Erzieher und Mitarbeiter des Kindergartens einen Themenplan zur Information für die Eltern, der über die jeweiligen Schwerpunktthemen Auskunft gibt, die mit den Kindern über einen bestimmten Zeitraum behandelt werden. Dies geschieht auch in Anlehnung an das Kirchenjahr und einige festliche Anlässe. So werden während eines Kindergartenjahres auch verschiedene Feste mit den Kindern gefeiert (Karneval feiern wir in unseren Einrichtungen nicht).

Spielzeuge sollten nicht mit in den Kindergarten gebracht werden. Auch Süßigkeiten sind nicht erlaubt. Getränke werden im Kindergarten angeboten (im Preis enthalten), sie brauchen nicht mitgegeben zu werden. Hausschuhe und sonstige persönliche Gegenstände der Kinder sollten mit Namen versehen werden, der Kindergarten haftet nicht für Beschädigung oder Verlust.